

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Klaus Wichmann (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Fake-Accounts des Verfassungsschutzes Niedersachsen?

Anfrage des Abgeordneten Klaus Wichmann (AfD), eingegangen am 17.06.2025 - Drs. 19/7557, an die Staatskanzlei übersandt am 24.06.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 25.07.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

Durch einen am 19. September 2022 in der *Süddeutschen Zeitung* erschienenen Artikel wurde der Öffentlichkeit bekannt, dass die Verfassungsschutzbehörden seit Jahren sogenannte Undercover-Agenten einsetzen, um die „rechtsextreme“ und „verschwörungsideologische“ Szene in digitalen Räumen zu infiltrieren. Dem Bericht zufolge sollen mehr als einhundert Agenten allein des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) auf die sogenannte rechte Szene angesetzt sein und dabei unter falschen Identitäten (sogenannte Legenden) in sozialen Netzwerken und Chatgruppen „rassistische Sprüche posten und mithetzen“. Unter Berufung auf Mitarbeiter des BfV heißt es, jeder zu diesem Zweck eingesetzte Agent könne mehrere Fake-Identitäten gleichzeitig betreiben. Um eine möglichst authentische Legende zu erzeugen, stünden Requisiten wie szenetypische Kleidungsstücke zur Verfügung, mit denen sich die Mitarbeiter in alltäglichen Situationen fotografieren würden.¹

Der Verfassungsgerichtshof Thüringen hat in einem Organstreitverfahren geurteilt, dass eine pauschale Verweigerung der Beantwortung parlamentarischer Anfragen zur Tätigkeit des Verfassungsschutzes in sozialen Netzwerken nicht gerechtfertigt ist, da dessen Arbeitsweise hierdurch nicht gefährdet werde. Dies betreffe insbesondere Angaben zur Anzahl der vom Verfassungsschutz betriebenen Accounts, aufgegliedert nach sogenannten Phänomenbereichen (z. B. Linksextremismus, Rechtsextremismus usw.).²

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin hat eine ähnliche Anfrage der dortigen AfD-Fraktion daher am 12. Dezember 2024 unter Nennung der Anzahl der vom dortigen Verfassungsschutz betriebenen Fake-Accounts, der Anzahl der dort beschäftigten Mitarbeiter sowie der Aufschlüsselung nach Phänomenbereichen beantwortet.³

-
- 1 Vgl. Süddeutschen Zeitung v. 19.09.2022 zu „Verfassungsschutz - Allein unter falschen Freunden“, <https://www.sueddeutsche.de/projekte/artikel/politik/verfassungsschutz-rechtsextreme-social-media-telegram-virtuelle-agenten-reichsbuerger-coronaleugner-rassismus-antisemitismus-verschwörungsideologie222942/?reduced=true>, abgerufen am 11.06.2025.
 - 2 Vgl. Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs v. 20.11.2024 zu Az.: VerfGH 21/23, https://verfassungsgerichtshof.thueringen.de/aktuelles/presseinformationen/detailseiten?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=4931&cHash=d77e187f377da5adffe01351f6798ef0, abgerufen am 11.06.2025.
 - 3 Vgl. Antwort der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin auf die Kleine Anfrage der AfD-Fraktion zu „Fake-Accounts beim Verfassungsschutz Berlin“ (Drucksache 19/21010), https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-21010.pdf&ved=2ahUKEwiEqLj9t_2KAxWgSPEDHe_ZEYAQFnoECBQAAQ&usq=AOvVaw1mGw_q0BIFeihJkcZrDWrS, abgerufen am 11.06.2025.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Auskunftsrecht der Abgeordneten gegenüber der Landesregierung erstreckt sich gemäß Artikel 24 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung (NV) grundsätzlich auf den gesamten Verantwortungsbereich der Landesregierung. Sie hat Anfragen von Mitgliedern des Landtages nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Diesem Verlangen braucht die Landesregierung gemäß Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 NV nicht zu entsprechen, soweit dadurch die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung wesentlich beeinträchtigt würden oder zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes oder des Bundes Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden. Zu den Gründen des Staatswohls zählen insbesondere Tatsachen und Informationen der Nachrichtendienste und Sicherheitsbehörden, die einem Geheimhaltungsgrad unterliegen und in einer öffentlich zugänglichen Drucksache daher nicht dargestellt werden dürfen.

Die Niedersächsische Landesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Antwort aus Gründen des Wohles des Landes Niedersachsen und der Bundesrepublik Deutschland nicht in vollem Umfang - auch nicht in eingestufte Form - erfolgen kann. Die Offenlegung nachrichtendienstlicher Arbeitsweisen und Methoden würde einen erheblichen Nachteil für die wirksame Aufgabenerfüllung des Niedersächsischen Verfassungsschutzes und damit für die Interessen des Landes und des Bundes bedeuten.

Durch eine Stellungnahme zum konkreten Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln könnten Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde gezogen werden. Dies könnte die Funktionsfähigkeit des Niedersächsischen Verfassungsschutzes nachhaltig beeinträchtigen, sodass eine Beantwortung der Fragen in einer der Öffentlichkeit frei zugänglichen Antwort auf eine Kleine Anfrage nicht erfolgen kann.

Die Fragen zielen auf die Offenlegung nachrichtendienstlicher Arbeitsweisen und Methoden ab. Mit der Beantwortung der Frage, wie viele „Fake-Accounts“ bzw. „Undercover-Agenten“ in den jeweiligen Phänomenbereichen eingesetzt werden, würden spezifische Informationen zum Vorgehen, zum konkreten Erkenntnisstand sowie zu operativen Aufklärungsschwerpunkten des Niedersächsischen Verfassungsschutzes öffentlich bekannt, insbesondere hinsichtlich der Aufklärungsfähigkeiten und -tätigkeiten des Niedersächsischen Verfassungsschutzes im Bereich der Internetbearbeitung. Aus der Beantwortung würde damit unmittelbar eine Gefährdung des Einsatzerfolgs legendierter Internetprofile folgen. Auch abstrakte Angaben zu der ungefähren Anzahl genutzter Profile sind bereits zur Offenlegung der Arbeitsweise geeignet, da sie durch die Gegenüberstellung mit öffentlich kommunizierten Informationen zum Niedersächsischen Verfassungsschutz⁴ wie der Gesamtanzahl der Mitarbeitenden, dem jährlichen Haushaltsvolumen oder Organigrammen Rückschlüsse auf die personellen, materiellen und technischen Ressourcen und damit auf die operativen Möglichkeiten der Verfassungsschutzbehörde zuließen. Hieraus könnten Abwehrstrategien gegen nachrichtendienstliche Aufklärungsmaßnahmen abgeleitet und dadurch die Fähigkeiten des Niedersächsischen Verfassungsschutzes, nachrichtendienstliche Erkenntnisse zu gewinnen, in erheblicher Weise negativ beeinflusst werden, was den Sicherheitsinteressen des Landes Niedersachsen und der Bundesrepublik Deutschland nachhaltig schaden würde.

Es ist zu befürchten, dass Zielpersonen generell wachsamer werden und ihr Nutzungsverhalten dahin gehend anpassen, dass sie für den Niedersächsischen Verfassungsschutz schwerer zu detektieren und aufzuklären sind. Gleichzeitig ist zu erwarten, dass die beobachtete Szene ihre Aktivitäten auf andere Plattformen verlagert und die Zugangsbedingungen erschwert oder aber bewusst Falschinformationen in Chats platziert werden. Insgesamt besteht die Gefahr, dass die Vorgehensweise des Niedersächsischen Verfassungsschutzes künftig antizipiert werden könnte und der Einsatzerfolg der genutzten Accounts und damit eine wichtige Erkenntnisquelle zur Aufklärung besonderer Bedrohungen für besonders gewichtige Rechtsgüter in Zukunft gefährdet würde.

In den vergangenen zwei Jahren wurden beim Bund und in der überwiegenden Anzahl der Länder - mit Ausnahme von Bremen, Schleswig-Holstein und dem Saarland - parlamentarische Anfragen zu

⁴ Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung - Verfassungsschutz - (Hg.), 2025, Verfassungsschutzbericht 2024, S. 23 f.

dem hier behandelten Themenkomplex gestellt.⁵ Dabei ist zu befürchten, dass die Beantwortung von Fragen in Niedersachsen als Mosaikstein zur Offenlegung der Arbeitsweisen des Verfassungsschutzes im gesamten Bundesgebiet genutzt werden kann und auch möglicherweise bereits bekannte Arbeitsweisen aus früheren Anfragen eine Ausforschung der Arbeitsweise des Niedersächsischen Verfassungsschutzes begünstigen. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn aufgeschlüsselte Angaben zu genutzten Internetprofilen gemacht werden, da mit dieser Art von Information präzise Rückschlüsse auf die Bearbeitungsschwerpunkte und Arbeitsweisen des Verfassungsschutzes in den einzelnen Ländern und beim Bund möglich sind. Bereits die Angabe abstrakter Zahlen ist in diesem Zusammenhang geeignet, bei Vorliegen personeller, haushalterischer und organisatorischer Daten zu den Strukturen der Verfassungsschutzbehörden valide Leistungsmetriken und -prognosen zu den operativen Kapazitäten der Internetbearbeitung abzuleiten, die in der Folge zur Entwicklung effektiver Gegenstrategien zur Vermeidung nachrichtendienstlicher Beobachtung eingesetzt werden können.

Aus der Abwägung des in Artikel 24 Abs. 1 NV verfassungsrechtlich garantierten Auskunftsrechts der Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit des Landes und des Bundes folgt zudem, dass auch eine Beantwortung unter Verschlussachen-(VS-)Einstufung ausscheidet. Bei einer Hinterlegung der erbetenen Informationen bei der Verwaltung des Niedersächsischen Landtages wären die zur Einsichtnahme Berechtigten dazu befähigt, die ihnen vorliegenden Daten in Kontext zum tagespolitischen Geschehen und zu pressewirksamen Ereignissen zu setzen und so Entwicklungen in der Anzahl genutzter Accounts nachzuvollziehen. Diese Entwicklungen könnten dann, insbesondere, wenn Anfragen regelmäßig oder gezielt vor und nach angekündigten möglicherweise verfassungsschutzrelevanten Ereignissen gestellt werden, konkreten Beobachtungsobjekten zugeordnet werden. Im Hinblick darauf hält die Landesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens nicht hingenommen werden kann.

Nicht zuletzt muss auch davon ausgegangen werden, dass durch das Bekanntwerden nachrichtendienstlicher Arbeitsweisen und Methoden des Niedersächsischen Verfassungsschutzes eine bundesweite Sensibilisierung nachrichtendienstlicher Widersacher einträte und die Einflussnahme fremder Mächte in Niedersachsen und der Bundesrepublik Deutschland gestärkt würde.

- 1. Nutzt die Abteilung 5 des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung bzw. der Verfassungsschutz Niedersachsen Fake-Accounts? Falls ja, wie viele (bitte aufschlüsseln nach Phänomenbereichen, einzelnen sozialen Netzwerken und Chatgruppen)?**
- 2. Seit wann setzt der Verfassungsschutz Niedersachsen gegebenenfalls sogenannte Undercover-Agenten in digitalen Communitys, beispielsweise in der sogenannten rechtsextremen oder verschwörungsideologischen Szene, ein?**
- 3. Auf welcher gesetzlichen Grundlage erstellt und nutzt der Verfassungsschutz Niedersachsen gegebenenfalls derartige Fake-Accounts in den sozialen Netzwerken und in Chatgruppen?**
- 4. Welches Ziel verfolgt der Verfassungsschutz Niedersachsen gegebenenfalls mit dem Einsatz von sogenannten Undercover-Agenten in der sogenannten rechtsextremen oder verschwörungsideologischen Szene (bitte ausführen und erläutern)?**

Die Fragen 1, 2, 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Der Niedersächsische Verfassungsschutz sammelt im Rahmen der Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags nach § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz (NVerfSchG) Informationen und wertet diese aus. Entsprechend § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NVerfSchG darf hierzu das nachrichtendienstliche Mittel der Teilnahme an einer Kommunikationsbeziehung im Internet unter einer

⁵ Bund: 20/13973 und 20/14639; Baden-Württemberg: 17/8996; Bayern: 19/4573; Berlin: 19/20991; Brandenburg: 8/652; Hamburg: 22/17307; Hessen: 21/1507; Mecklenburg-Vorpommern: 8/4357; Nordrhein-Westfalen: 18/12523; Rheinland-Pfalz: 18/11141; Sachsen: 8/511; Sachsen-Anhalt: 8/5080; Thüringen: 7/7025

Legende und unter Ausnutzung eines schutzwürdigen Vertrauens der betroffenen Person oder eines Dritten, um ansonsten nicht zugängliche personenbezogenen Daten zu erhalten, genutzt werden. Der Einsatz erfolgt unter den Voraussetzungen des § 15 NVerfSchG.

Die Möglichkeit des Einsatzes des in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NVerfSchG genannten nachrichtendienstlichen Mittels besteht mit Schaffung der rechtlichen Grundlage vom 15.09.2016.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- 5. In welchen Phänomenbereichen (Rechtsextremismus, Reichsbürger und Selbstverwalter, Linksextremismus, Islamismus und islamistischer Terrorismus, auslandsbezogener Extremismus, verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates o. Ä.) liegt gegebenenfalls die Schwerpunkttätigkeit der vom Verfassungsschutz Niedersachsen eingesetzten digitalen Undercover-Agenten (bitte begründen)?**

Siehe Vorbemerkung.

- 6. Wie viele Personen beschäftigen sich beim Verfassungsschutz Niedersachsen gegebenenfalls mit dem Betreiben derartiger Fake-Accounts (bitte Gesamtzahl und Zahl je Phänomenbereich angeben)?**

Siehe Vorbemerkung.

- 7. Welche Besoldungsgruppe gilt für die dargestellten digitalen Undercover-Agenten beim Verfassungsschutz Niedersachsen gegebenenfalls üblicherweise?**

Siehe Vorbemerkung.

- 8. Sind digitale Undercover-Agenten des Verfassungsschutzes Niedersachsen gegebenenfalls befugt, Straftaten wie z. B. sogenannte Propagandadelikte zu begehen? Falls ja, welche (bitte ausführen und begründen)?**

- 9. Sind digitale Undercover-Agenten des Verfassungsschutzes Niedersachsen gegebenenfalls befugt, im Sinne von § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten) zu Straftaten anzustiften? Falls ja, zu welchen (bitte ausführen und erläutern)?**

- 10. Wie viele durch digitale Undercover-Agenten des Verfassungsschutzes Niedersachsen begangene Straftaten sind der Landesregierung gegebenenfalls für den Zeitraum der 17. Wahlperiode bis jetzt bekannt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?**

Die Fragen 8, 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Gemäß § 15 Abs. 3 NVerfSchG dürfen Beschäftigte der Verfassungsschutzbehörde bei dem Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels keine Straftaten begehen.

- 11. Gab es seit Beginn des Einsatzes von digitalen Undercover-Agenten durch den Verfassungsschutz Niedersachsen gegebenenfalls Fälle, in denen durch Einsatz dieser Agenten Informationen erlangt wurden, die zu strafrechtlichen Ermittlungen führten, und wenn ja, wie viele (bitte nach Jahren angeben)?**

Die Übermittlung personenbezogener Daten an Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden zur Strafverfolgung durch den Niedersächsischen Verfassungsschutz ist geregelt in § 31 NVerfSchG. Diese Norm hat einen engen Anwendungsbereich und ist nach den Entscheidungen des Bundesver-

fassungsgerichts in jüngster Zeit⁶ restriktiv auszulegen. Zudem obliegt gemäß § 160 Strafprozessordnung (StPO) die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen den Staatsanwaltschaften.

Eine statistische Erfassung zu möglichen Ermittlungsverfahren als unmittelbare Folge nachrichtendienstlicher Erkenntnisübermittlungen liegt der Landesregierung nicht vor. Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Staatsanwaltschaften erfolgen. Dies würde in Ermangelung einer automatisierten Selektierbarkeit eine händische Auswertung erfordern und damit zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen, der das für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage Zumutbare und Leistbare übersteigt. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Artikel 24 Abs. 1 NV ergebenden parlamentarischen Auskunftsrechts der Abgeordneten des Landtages kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

12. Fließen von digitalen Undercover-Agenten des Verfassungsschutzes Niedersachsen gegebenenfalls begangene Straftaten als Politisch motivierte Kriminalität in die polizeiliche Kriminalstatistik ein? Falls nein, wie kann die Landesregierung dies ausschließen?

Die Arbeit des Niedersächsischen Verfassungsschutzes orientiert sich nicht an den polizeilichen Kriterien der politisch motivierten Kriminalität. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Fragen 8, 9 und 10 verwiesen.

13. Wie wird gegebenenfalls sichergestellt, dass sich digitale Undercover-Agenten des Verfassungsschutzes Niedersachsen, der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der anderen Länder sowie anderer Sicherheitsorgane (z. B. Polizeibehörden) nicht gegenseitig „beobachten“ (bitte ausführen und erläutern)?

Die Landesregierung äußert sich nicht zu Sachverhalten, die im Zuständigkeitsbereich anderer Länder oder des Bundes liegen. Es existieren geeignete, organisatorische Vorkehrungen, die eine Fehlzuzuordnung verdeckter oder legendierter Maßnahmen verhindern.

14. Nutzt der Verfassungsschutz Niedersachsen zur Legendierung seiner digitalen Undercover-Agenten gegebenenfalls szenetypische Bekleidung, Accessoires oder andere Gegenstände (z. B. NS-Devotionalien, Propagandamittel, Musik-CDs etc.), und wurden bzw. werden diese bei bekannten Händlern etwa der sogenannten rechtsextremen oder sonstigen Szene bezogen?

Siehe Vorbemerkung.

15. Welche Kosten sind in Bezug auf die Beschaffung der in Frage 14 genannten Gegenstände für den Zeitraum vom Beginn der 18. Wahlperiode bis jetzt entstanden (bitte nach Jahren und Gesamtsumme aufschlüsseln)?

Siehe Vorbemerkung.

⁶ Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 -(Bayerisches Verfassungsschutzgesetz); Beschluss vom 28. September 2022 - 1 BvR 2354/13 -(Bundesverfassungsschutzgesetz) und Beschluss vom 17. Juli .2024 - 1 BvR 2133/22 (Verfassungsschutzgesetz Hessen).